

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Landesvorstand Niedersachsen
vorstand@piratenpartei-nds.de

— Antragsgegner, —

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

Aktenzeichen LSG-NDS-2022-02-H,

wird vom Antragstellenden beantragt:

Ein Hauptverfahren zu Sofortige Beschwerde auf Feststellung, dass § 1.3¹ der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland gültig ist und eine Landesgeschäftsstelle in den Stadtgrenzen der Landeshauptstadt Hannover sein muss,

hat das Landesschiedsgericht Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland durch Umlaufbeschluss am 06.06.2022 durch den Richter Phil Höfer, den Richter Mattis Glade und den Richter Melano Gärtner entschieden:

1. Das Verfahren wird nicht eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichenzusatz LSG-NDS-2022-02-H.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. der aktuellen Geschäftsordnung des Landesschiedsgerichts Niedersachsen als Berichterstatter Phil Höfer und als weitere Richter Melano Gärtner und Mattis Glade.
4. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
5. Der Richter Melano Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

¹Satzung LV NDS - § 1 Abs. 3 LS NDS

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 23.05.2022, beantragt der Antragstellende im Verfahren LSG-NDS-02-22-EA ein Hauptverfahren zum Fall. Mit E-Mail vom 24.05.2022 teilt das Schiedsgericht dem Antragstellenden mit, dass der Antrag nicht im Ansatz die Formvorgaben nach § 8 Abs. 3 Nr. 1-4 SGO erfüllt und es wird eine Nachfrist zur Verbesserung bis zum 05.06.2022 gesetzt. Bis Fristende wurde keine Nachbesserung beim Gericht eingereicht.

II. Begründung

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 1 SGO.

1.

Der Antragstellende bekam die Gelegenheit seinen Antrag auf ein Hauptverfahren nachzubessern, die der Antragstellende aber nicht nutzte. Ein Schiedsgericht wird nur auf bei Anrufung aktiv, was aber seit je her in der Piratenpartei mit einer minimalen Formale Hürde verbunden ist. Diese Hürde wurde vom Bundesschiedsgericht bereits in Beschlüssen für angemessen erachtet.

Da es nicht Aufgabe des Schiedsgerichts, ist die Vorarbeit des Antragstellenden zu machen, konnte der Antrag in dieser Form nur als unzulässig zurückgewiesen werden.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Nichteröffnung in Punkt 1, kann binnen 2 Wochen sofortige Beschwerde gemäß § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO eingelegt werden bei:

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover
phil.hoefer@piraten-nds.de

Gegen die Punkte 2 - 5 des Tenors, sieht die SGO keinen Widerspruch vor.

Phil Höfer
Berichterstatter

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Mattis Glade